

Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Betriebe oder Ausbildungseinrichtungen im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsaktion der teilweisen Refundierung von Lohnkosten an Lehrbetriebe und Ausbildungseinrichtungen für die Zeit des Besuchs des Reifeprüfungslehrganges soll insgesamt in der heimischen Wirtschaft die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen angehoben und dadurch möglichst allen Interessierten eine qualifizierte Berufsausbildung mit Reifeprüfungsabschluss zuteil werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von burgenländischen Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz idgF und von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 Berufsausbildungsgesetz idgF (zB BFI, BUZ, Jugend am Werk, etc) für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland beantragt werden. Das Land Burgenland behält sich vor, in Ausnahmefällen auch nichtburgenländische Lehrberechtigte und Ausbildungseinrichtungen zu fördern.

§ 3 Lehrzeitverlängerung

Eine Förderung durch das Land Burgenland kann nur erfolgen, wenn für Berufe mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren eine **Lehrzeitverlängerung** vereinbart wurde. Bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von vier Jahren kann von einer Lehrzeitverlängerung abgesehen werden, da der Vorbereitungslehrgang für die Berufsreifeprüfung insgesamt nur vier Jahre beträgt.

§ 4 Förderungsmaß

(1) Die Förderung ist von der Dauer der Ausbildungszeit abhängig und beträgt:

- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 Jahren: verlängert sich um 4 Monate: 1. Jahr € 500,00; 2. Jahr + 4 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 ½ Jahren: verlängert sich um 5 Monate: 1. und 2. Jahr jeweils € 500,00; letztes halbe Jahr + 5 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 Jahren: verlängert sich um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr: jeweils € 500,00; 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 ½ Jahren: verlängert sich um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; letztes halbe Jahr + 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 4 Jahren: keine Lehrzeitverlängerung notwendig: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; 4. Jahr € 1.000,00.

(2) Steigt der Lehrling während des Reifeprüfungslehrgangsjahres aus dem Projekt aus, reduzieren sich die Förderungen um jeweils 50 %, sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen Reifeprüfungslehrgangseinheiten absolviert wurden.

(3) Bei späterem Einstieg wird die Lehrzeit aliquot verlängert. Die Förderung entfällt in diesem Fall für bereits absolvierte Lehrjahre.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

(1) Förderbar ist der Besuch der Bildungseinrichtung mit Reifeprüfungslehrgang jener Lehrlinge, die parallel zur Lehre die Reifeprüfungsvorbereitungskurse besuchen. Der Einstieg in die Vorbereitung für die Reifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten oder dritten Lehrjahr erfolgen. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist. Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb ist eine Absolvierung weiterer Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich.

(2) Eine Förderung für den Reifeprüfungslehrgang kann nur während eines aufrechten Lehrverhältnisses zuerkannt werden.

(3) Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen bisher ausbezahlten Höhe zuzüglich einer Verzinsung von 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank umgehend dem Land Burgenland rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt oder die der Förderung zugrunde liegende Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht oder arbeits- und sozialrechtliche Verstöße seitens der/des Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt gesetzt wurden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(5) Eine Doppelförderung im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ ist unzulässig.

§ 6 Förderungsabwicklung

(1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Bildungseinrichtung, bei welcher der Reifeprüfungslehrgang besucht wird, einzureichen. Informationen zur Förderungsabwicklung können über die Hotline 02682/600-2600 bezogen werden.

(2) Die Bildungseinrichtungen haben die Anträge samt Anlagen und Bestätigungen an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, weiterzuleiten.

(3) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion sind anzuschließen: Kopie des Lehrvertrages mit der Zusatzvereinbarung „Lehre mit Reifeprüfung“ bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren. Nach positiver Absolvierung der Reifeprüfung ist das Reifeprüfungszeugnis vorzulegen.

(4) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Absolvierung des Lehrganges des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 31. Jänner nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangsjahres, für welches der Antrag gestellt wird.

(5) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 8 Datenschutz

Die Förderungswerber sowie die Bildungswerber stimmen im Sinne von § 7 f Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) idgF ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, sie betreffende personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet und dem Österreichischen Rechnungshof, dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof sowie den Bundesministerien für Finanzen und für Unterricht, Kunst und Kultur zu Kontrollzwecken sowie im Rahmen diesbezüglicher Forschungsprojekte an andere Rechtsträger übermittelt werden können.